

ÖGEBAU-Arbeitskreis Alternative Streitbeilegung

Musterklausel VIAC-Schieds- und Mediationsordnung: Verpflichtendes Schlichtungsverfahren mit nachfolgendem Schiedsverfahren:

Der ÖGEBAU-Arbeitskreis "Alternative Streitbeilegung" unter der Leitung von Frau Hon.-Prof. Dr. Irene Welser hat nachstehende Musterklausel ausgearbeitet, welche in einen Bauvertrag aufgenommen werden kann:

Hinsichtlich aller Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, ist zunächst verpflichtend ein Schlichtungsverfahren nach der Mediationsordnung der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) („Wiener Mediationsregeln“) von einem Schlichter durchzuführen.

Die Durchführung paralleler Schiedsgerichts-, Gerichts- oder sonstiger Verfahren (ausgenommen Verfahren über Einstweilige Verfügungen) iSd Artikel 10 der Wiener Mediationsregeln während des Schlichtungsverfahrens wird bis zum Ablauf der 60-Tages-Frist ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens oder einer einvernehmlich verlängerten Frist ausgeschlossen.

Die Parteien verzichten hiermit jeweils wechselseitig auf die Einrede der Verjährung bis 120 Tage oder bis Ablauf einer von den Parteien vereinbarten längeren Frist nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens, sofern die betreffenden Ansprüche nicht im Zeitpunkt der Einleitung des Schlichtungsverfahrens bereits verjährt sind.

Werden innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens nach den Wiener Mediationsregeln die Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt oder die Ansprüche nicht geklärt, werden sie nach der Schiedsordnung der VIAC („Wiener Regeln“) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichter(n) endgültig entschieden. Die 60-Tages-Frist kann nur mit schriftlicher Zustimmung aller Parteien verlängert werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist in Wien. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist österreichisches Recht.

Haftungsausschluss:

Die Österreichische Gesellschaft für Baurecht und Bauwirtschaft (ÖGEBAU) und die Verfasser der Musterklausel übernehmen keine Haftung/Gewährleistung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Musterklausel.